

Kurztitel

Unternehmensgesetzbuch

Kundmachungsorgan

dRGBl. S 219/1897 aufgehoben durch BGBl.Nr. 262/1996

§/Artikel/Anlage

§ 104

Inkrafttretensdatum

01.03.1939

Außerkrafttretensdatum

30.06.1996

Text

§ 104. Auf Personen, welche die Vermittlung von Warengeschäften im Kleinverkehre besorgen, finden die Vorschriften über Schlußnoten und Tagebücher keine Anwendung.